

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haase GFK-Technik GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Haase GFK-Technik GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit seiner Unterschrift auf der Bestellung erkennt der Käufer die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen u. ä. Werbematerialien enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Haase GFK-Technik GmbH. Mit der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als abgeschlossen. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Haase GFK-Technik GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen der Haase GFK-Technik GmbH, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibungen ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- (3) Die Beauftragten der Haase GFK-Technik GmbH sind in keinem Fall berechtigt, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag Abweichendes zu vereinbaren oder dem Käufer darüber hinaus gehende Rechte einzuräumen. Derartige Abreden werden nur wirksam, wenn sie Bestandteil der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Haase GFK-Technik GmbH werden.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Haase GFK-Technik GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der Haase GFK-Technik GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Durch die Haase GFK-Technik GmbH wird eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt. Erfolgt die Zahlung der Rechnung der Haase GFK-Technik GmbH innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum, werden 2 % Skonto gewährt. Im Übrigen werden die Rechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit in der Rechnung kein anderes Zahlungsziel verankert ist.
- (3) Von der Haase GFK-Technik GmbH Beauftragte sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf ein von Haase GFK-Technik GmbH angegebene Bankkonto erfolgen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die Haase GFK-Technik GmbH berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Haase GFK-Technik GmbH ausdrücklich vor.

§ 4 Liefervoraussetzungen

- Der Käufer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass
- die Anfahrtbedingungen für den Leistungsgegenstand mit entsprechender Transporttechnik gewährleistet sind,
 - ein ungehinderter Zugang zum Aufstellort gewährleistet ist,
 - die Abmessungen der Zugänge (Treppen, Türen etc.) den Durchgang mit dem Leistungsgegenstand ermöglichen,
 - die Aufstellfläche den Anforderungen der Belastung entspricht,
 - eventuelle Genehmigungen vor dem Einbau/dem Aufstellen vorliegen,
 - die erforderlichen Medien bereitgestellt werden.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefer-, Montagefristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Haase GFK-Technik GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Anordnungen usw. – hat die Haase GFK-Technik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Haase GFK-Technik GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Haase GFK-Technik GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Haase GFK-Technik GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Haase GFK-Technik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- (5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Haase GFK-Technik GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Käufer nicht seine Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen ordnungsgemäß erfüllt hat. Dazu zählt auch eine vereinbarte Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der Haase GFK-Technik GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (2) Bei vereinbarter Anlieferung durch die Haase GFK-Technik GmbH geht die Gefahr mit erfolgter Anlieferung auf den Käufer über.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Haase GFK-Technik GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 7 Rechte des Käufers wegen Mängeln

- (1) Die Haase GFK-Technik GmbH haftet dem Käufer dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte bei Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Haase GFK-Technik GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Haase GFK-Technik GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (4) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Haase GFK-Technik GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (5) Der Käufer muss der Haase GFK-Technik GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Haase GFK-Technik GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Haase GFK-Technik GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. –herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Käufer das Recht zu mindern zu.
- (7) Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung durch die Haase GFK-Technik GmbH erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (8) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand sich nicht mehr am vereinbarten Lieferort befindet.
- (9) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (10) Ansprüche wegen Mängeln gegen die Haase GFK-Technik GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Haase GFK-Technik GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich Haase GFK-Technik GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
- (2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Pfändungen, Insolvenz o.ä. – auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von Haase GFK-Technik GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit Haase GFK-Technik GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten haftet der Käufer.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Haase GFK-Technik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Haftung

- (1) Haase GFK-Technik GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Haase GFK-Technik GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Haase GFK-Technik GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der Haase GFK-Technik GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Haase GFK-Technik GmbH. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Haase GFK-Technik GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass die Haase GFK-Technik GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Datenschutzgesetze, unter Vornahme danach vorgeschriebener Interessenabwägungen sowie auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Käufers Kreditauskünfte bei Auskunfteien entsprechend der Haase GFK-Technik GmbH bekannten Daten einholt. Weiterhin versichert die Haase GFK-Technik GmbH, dass die Auskunft nur für den eigenen Gebrauch verwendet wird und deren Inhalt Dritten nicht zugänglich gemacht wird. Die Haase GFK-Technik GmbH darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.
- (2) Mit Vertragsabschluss ist es der Haase GFK-Technik GmbH gestattet, personengebundene Daten des Käufers, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, zu speichern und im erforderlichen Umfang an ihre unmittelbaren Kooperationspartner weiterzuleiten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des Teils der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung bzw. Teil der Bestimmung ist dann so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht wird. Dasselbe gilt für die Durchführung des Vertrages, auch wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Stand 01.01.2011